

# Verein zur Förderung des alemannischen Fasnetbrauchtums in Staufen e.V.

## Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des alemannischen Fasnetbrauchtums in Staufen“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Staufen.

### §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der alemannischen Fasnet durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Schelmenzunft Staufen e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, durch Informationen über das heimische Fasnetbrauchtum, durch die Förderung von Publikationen über das heimische Fasnetbrauchtum, sowie durch die Förderung der Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff AO. Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der „Schelmenzunft Staufen e.V.“ verwendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### 3§ Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag stellt und durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen wird.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ohne Kündigung bei Tod oder durch Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des Vereins mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßendes Verhalten, gilt als wichtiger Grund.

### 4§ Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

### 5§ Organe

Organe des Vereines sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### 6§ Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar
  - \_dem / der Vorsitzenden
  - \_dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - \_dem / der Schriftführer(in)

\_dem / der Schatzmeister(in)

\_ mindestens zwei bis maximal sechs Beisitzer(innen)

Geborenes Vorstandsmitglied des Vereins ist ein Vorstandsmitglied der Schelmenzunft Staufen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern Vollmachten für die Vertretung des Vereins zu erteilen.

(2) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB sind der erste und zweite Vorstand, jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden handlungsberechtigt ist.

(3) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Der Vorstand führt sein Amt unentgeltlich aus.

(6) Der Vorstand führt mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung durch.

### **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungs- änderungen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter oder von der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

### **§8 Wirtschaftsprüfung**

Die satzungsgemäßen Aufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Erträge gedeckt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### **§9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte vorhandene Vereinsvermögen der „Schelmenzunft Staufen e.V.“ zur Verwahrung bzw. zur Verwendung der in dieser Satzung festgelegten Satzungsziele zu.

### **§11 Eintragung**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Staufen einzutragen. Die Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2016 beschlossen, am 20.07.2016 im Vereinsregister eingetragen.